

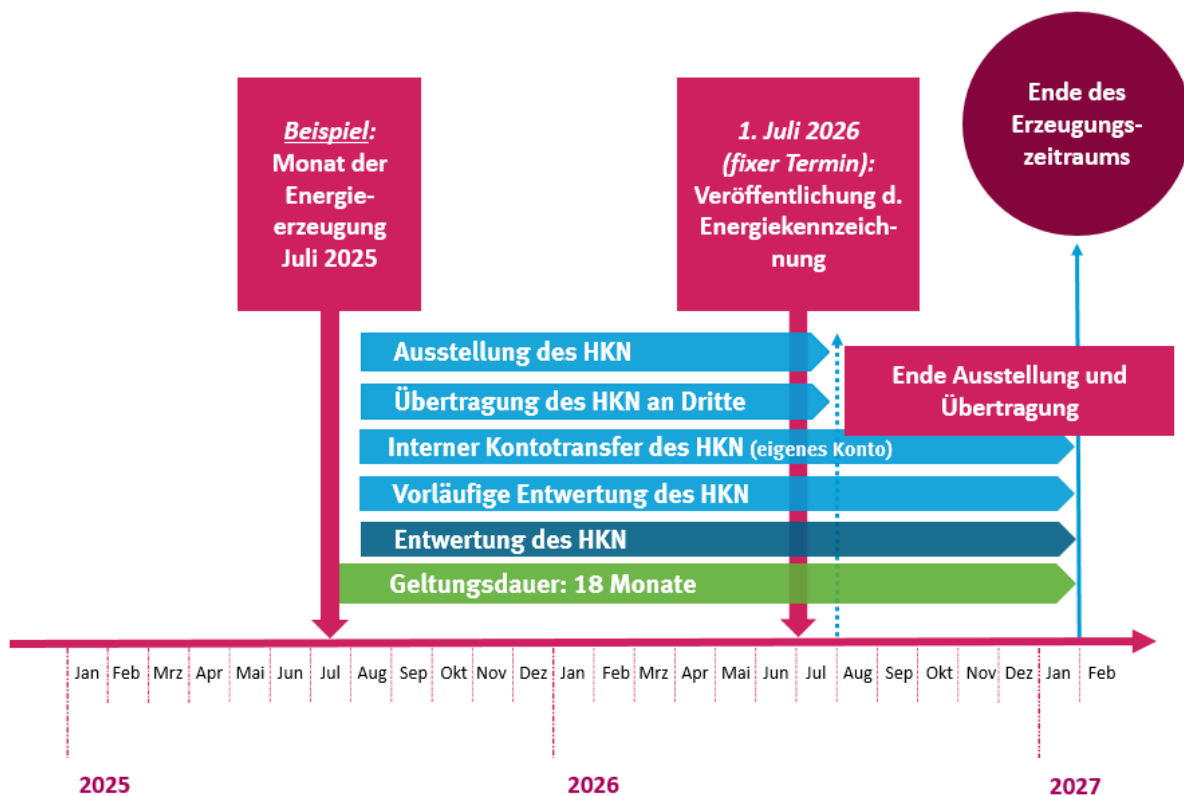
Die Geltungsdauer eines Herkunftsnachweises

Herkunftsnachweise (HKN) haben eine begrenzte **Geltungsdauer** von 18 Monaten und eine **Übertragbarkeitsfrist** von 12 Monaten.

- Wird die Geltungsdauer überschritten, erklärt die Registerverwaltung den HKN von Amts wegen für verfallen.
- Wird die Übertragbarkeitsfrist überschritten, ist der HKN nicht mehr übertragbar.

Lieferanten müssen deshalb auf die rechtzeitige Übertragung und Entwertung von HKN zur Verwendung in der Energiekennzeichnung achten.

Abbildung 1: Geltungsdauer eines Herkunftsnachweises



Quelle: Umweltbundesamt

1 Verfall von Herkunftsnachweisen

Die HKN-Verfallerklärung von Amts wegen erfolgt 18 Monate **nach Ende des Erzeugungszeitraums**. Mit Ablauf des letzten Tages des 18. Monats nach dem Ende des Zeitraums der Energieerzeugung verfällt der HKN. Eine Verwendung der verfallenen Herkunftsnachweise zur Energiekennzeichnung ist untersagt. Auch eine andere Nutzung bspw. im Rahmen von

Nachhaltigkeitsberichterstattungen ist nicht erlaubt und würde zu Doppelzählungen führen. Verfallene HKN fließen in den deutschen Residualmix ein.

2 Übertragbarkeitsfrist

- HKN sind für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende des Erzeugungszeitraums ausstellbar, übertragbar und entwertbar.
- Daran schließt sich ein Zeitraum von sechs Monaten an, in dem die HKN noch entwertet werden können.
- Innerhalb eines HKNR-Kontos können HKN auch noch nach Ablauf des 12. Monats nach dem Energieerzeugungszeitraum transferiert und entwertet werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich die HKN zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Konto des Kontoinhabers befinden, der die Entwertung vornehmen will.

3 Fristbeginn bei ausländischen Herkunftsnachweisen

Stellt ein ausländisches Herkunftsnachweisregister einen HKN aus, so weicht die Bestimmung des Erzeugungszeitraums oftmals von den deutschen Regelungen ab. Beim Import eines ausländischen HKN aus einem Register, das HKN mit einem tagesscharfen Erzeugungszeitraum ausstellt, ordnet die Software des HKNR den HKN dem Monat zu, in dem das Ende des Erzeugungszeitraums liegt.

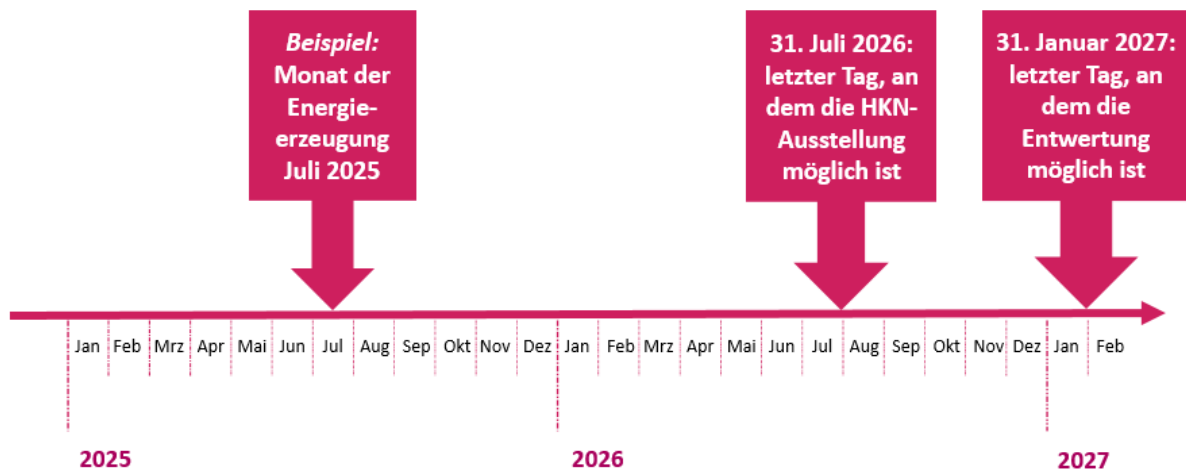
Beispiel: Importierter HKN mit dem Energieerzeugungsdatum 16. Juli 2026

- International könnte der HKN bis einschließlich 15. Juli 2027 in die meisten ausländischen Register übertragen werden
(die jeweiligen nationalen Umsetzungen der europäischen Vorgabe sind unterschiedlich, es empfiehlt sich, diese mit dem jeweiligen ausländischen Register vorab zu klären)
- **Im HKNR wäre der HKN wegen der o.g. Zuordnung zum Erzeugungsmonat bis zum 31. Juli 2027 national übertragbar.**
- Danach könnte er für weitere sechs Monate bis zum 31. Januar 2028 noch innerhalb des eigenen Kontos verschoben und entwertet werden.

4 Fristen gelten auch für Energiemengen

Die Fristen gelten auch für die Energieerzeugungsmengen, die einer HKN-Ausstellung zugrunde liegen! Dies bedeutet: Produzierte eine EE-Anlage im Juli 2026 Energie, so kann der Anlagenbetreiber für diese Energiemenge ab August 2027 keine HKN mehr ausstellen.

Abbildung 2: Energieproduktion und Geltungsdauer



Quelle: Umweltbundesamt

5 Informationen für den Kontoinhaber

Die Registerverwaltung informiert den Kontoinhaber per E-Mail unverbindlich:

- Zwei Wochen vor Ablauf der Übertragbarkeitsfrist.
- Zwei Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer.
- **Nicht, wenn HKN kürzer als zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist auf das Konto übertragen werden.**

Bitte kontrollieren Sie stets selbst, ob HKN oder Energiemengen auf Ihrem Konto bald verfallen und ob HKN ihre Übertragbarkeit bald verlieren.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-6577
Fax: +49 340-2104-6577
hknr@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
www.hknr.de

FG V 1.7, FG V 1.9
Umweltbundesamt

Stand: 09/2026